

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Immissionsschutzgesetz – Luft und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018)**Zur Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002****Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: BMNT
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2018
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2018

Vorblatt**Problemanalyse**

Schwerpunkt dieser Novelle ist die Umsetzung des Artikels 9 Absatz 3 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung, BGBl. III Nr. 88/2005 (im Folgenden: Übereinkommen von Aarhus) im Anwendungsbereich der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abl. Nr. L 143, 30.4.2004, S 87) (im Folgenden: Abfallrahmenrichtlinie).

Ziel(e)

Entsprechend dem Artikel 9 Absatz 3 der Aarhus Konvention hat jede Vertragspartei sicherzustellen, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Um der Verpflichtung aus Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus in Verbindung mit Art. 216 Abs. 2 AEUV und mit dem Prinzip der nützlichen Wirkung (effet utile) des europäischen Umweltrechtes im Anwendungsbereich des Art. 23 der Abfallrahmenrichtlinie für Abfallbehandlungsanlagen nachzukommen, und so einen effektiven Schutz des EU Umweltrechtes zu sichern, soll für Umweltorganisationen die Möglichkeit einer rechtlichen Überprüfung vor einem nationalen Gericht im Falle einer Verletzung von Umweltrecht im Rahmen des ordentlichen Genehmigungsverfahrens des § 37 Abs. 1 AWG 2002 vorgesehen werden.

Gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen soll daher eine nachträgliche Beschwerdemöglichkeit bei der Genehmigung und wesentlichen Änderung von Behandlungsanlagen gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002, die nicht bereits der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 40 AWG 2002 unterliegen, eingeräumt werden.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Nachhaltige Nutzung von Ressourcen, primären mineralischen Rohstoffen und Sekundärrohstoffen, Stärkung der Versorgungssicherheit, Entkoppelung des Anteils an zu beseitigenden Abfällen vom Wirtschaftswachstum“ der Untergliederung 43 Umwelt, Energie und Klima im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Auswertungen der gemäß § 87d Abs. 1 AWG 2002 übermittelten Bescheide ergab ein Jahrespensum von ca. 30 ordentlichen Genehmigungsverfahren im Anwendungsbereich der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß des Übereinkommens von Aarhus.

Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten (Parteistellung bei Verfahren betreffend IPPC-Anlagen) hat sich noch keine Umweltorganisation beteiligt. Bei realistischer Betrachtung kann man von einer Beteiligung in maximal 10% der betroffenen Verfahren pro Jahr ausgehen. Dies entspricht 3 Verfahren pro Jahr.

Für die Behörde (LH) steigt aufgrund neuer Kundmachungserfordernissen der Verwaltungsaufwand.

(Annahme: eine Person (VB-v3) wendet pro Veröffentlichung der wesentlichen Inhalte der Bescheide (inklusive Durchsicht der Bescheide) ca. 45 Minuten auf)

Für 2018 werden 40 Bescheide angenommen (aufgrund der 30 Altbescheide + 10 neue Bescheide); dies entspricht einen Aufwand von ca. 1 071,36 €.

Für die Folgejahre werden jeweils 30 Bescheide angenommen; dies entspricht einen Aufwand von ca. 804,52 €.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2018	2019	2020	2021	2022
Antrags- bzw. Bescheid- Veröffentlichung durch die Behörde gem. § 40a und § 78c AWG 2002	1.071	804	804	804	804

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung des Übereinkommens von Aarhus im Anwendungsbereich der Abfallrahmenrichtlinie.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1604534402).

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Umsetzungsbestimmungen zum Übereinkommen von Aarhus im Anwendungsbereich der Abfallrahmenrichtlinie im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002

Schwerpunkt dieser Novelle ist die Umsetzung des Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung, BGBl. III Nr. 88/2005 (im Folgenden: Übereinkommen von Aarhus) im Anwendungsbereich der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abl. Nr. L 143 vom 30.04.2004 S. 87) (im Folgenden: Abfallrahmenrichtlinie).

Entsprechend dem Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus hat jede Vertragspartei sicherzustellen, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben.

Gemäß Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus in Verbindung mit Art. 47 der Grundrechtecharta (GRC), ABl. Nr. C 364 vom 18.12.2000 S. 1, sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, einen wirksamen gerichtlichen Schutz der durch das Recht der Union garantierten Rechte, insbesondere der Vorschriften des Umweltrechtes, zu gewährleisten.

Um der Verpflichtung aus Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus in Verbindung mit Art. 216 Abs. 2 AEUV und mit dem Prinzip der nützlichen Wirkung (effet utile) des europäischen Umweltrechtes im Anwendungsbereich des Art. 23 der Abfallrahmenrichtlinie für Abfallbehandlungsanlagen

nachzukommen und so einen effektiven Schutz des EU Umweltrechts zu sichern, soll für Umweltorganisationen die Möglichkeit einer rechtlichen Überprüfung vor einem nationalen Gericht im Falle einer Verletzung von Umweltrecht im Rahmen des ordentlichen Genehmigungsverfahrens des § 37 Abs. 1 AWG 2002 vorgesehen werden.

Gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen soll daher eine nachträgliche Beschwerdemöglichkeit bei der Genehmigung und wesentlichen Änderung von Behandlungsanlagen gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002, die nicht bereits der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 40 AWG 2002 unterliegen, eingeräumt werden.

In §§ 40 ff AWG 2002 ist durch die Novelle des AWG 2002 im Jahr 2004, BGBl. I Nr. 155/2004, bereits eine umfassende, dem Übereinkommen von Aarhus entsprechende und in Einklang mit der EU-Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL stehende Öffentlichkeitsbeteiligung bei IPPC-Behandlungsanlagen und Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen umgesetzt.

Auch für Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, (Abl. Nr. L 197 vom 24.07.2012 S. 1) (im Folgenden: Seveso-III-Richtlinie) fallen, soll eine legisistische Klarstellung hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen.

Übereinkommen von Aarhus

Das Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung, vom 10.06.2005, BGBl. III Nr. 88/2005, bzw. ratifiziert von der Europäischen Union am 17.02.2005 mit Beschluss 2005/370/EG über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft (Abl. Nr. L 124/1 vom 17.5.2005).

Abfallrahmenrichtlinie

Schwerpunkt dieser Novelle ist die Umsetzung des Übereinkommens von Aarhus im Bereich der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abl. Nr. L 143 vom 30.04.2004 S 87).

Kompetenzgrundlage:

Verfassungsrechtliche Grundlage für die vorgesehenen Regelungen ist der Kompetenztatbestand „Abfallwirtschaft“ in Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 4 bis 6 (§ 37 Abs. 3, Abs. 4 Z 4 und Abs. 5):

Unter Inanspruchnahme des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraumes bei der Umsetzung der Anforderungen des Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus, soll die Abgrenzung durch eine systemkonforme Anpassung erfolgen, die die bestehenden Gliederungselemente des AWG 2002 übernimmt. Dabei sollen Erstgenehmigungen und wesentliche Änderungen von Abfallbehandlungsanlagen des ordentlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 den Anwendungsbereich der nach dem Übereinkommen von Aarhus erforderlichen Öffentlichkeitsbeteiligung darstellen. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten nicht für Verfahren betreffend Bodenaushubdeponien (geregelt im § 40a letzter Satz AWG 2002), vereinfachte Verfahren und für Anzeigeverfahren.

Durch die Konzentrationsbestimmungen der §§ 38 Abs. 1, 1a und 2 AWG 2002 bleiben die einzelnen landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen über die Parteistellung und das Verfahren des jeweiligen Materienrechtes ex lege unangewendet. Diese Ausschlussbestimmungen genießen, auch im Hinblick auf zukünftige Änderungen von Verfahrensbestimmungen in anderen Materienrechten Anwendungsvorrang.

Zu § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 ist anzumerken, dass es sich jedoch um eine gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 genehmigungspflichtige wesentliche Änderung handelt, wenn eine Änderung Umweltauswirkungen jenes Grades an Erheblichkeit herbeiführt, der nach den jeweiligen materienrechtlichen Bestimmungen einer Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des Übereinkommens von Aarhus bedarf, wie beispielsweise ein möglicher Verstoß gegen die Verpflichtung des § 104a WRG oder bestimmte artenschutzrechtliche Eingriffe (vgl. etwa LVwG OÖ, 06.02.2018, LVwG-551203/6/FP/BBa – 551209/2).

In Zusammenhang mit der Verfahrenswahl sei auf die höchstgerichtliche Judikatur zu § 359b GewO 1994 (vgl. etwa VwGH, 26.9.2005, 2003/04/0101) hingewiesen. Daraus kann abgeleitet werden, dass Mitbeteiligten im vereinfachten Genehmigungsverfahren zwar keine Parteistellung zukommt, in verfassungskonformer Interpretation dieser Bestimmungen aber insoweit Parteistellung zukommt, als es um die Frage geht, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens überhaupt vorliegen.

Zu Abs. 3:

Im Rahmen einer Auswertung der gemäß § 87d Abs. 1 AWG 2002 übermittelten Genehmigungsbescheide konnte erhoben werden, dass jeder der bisher zu genehmigenden Seveso-Betriebe auch als IPPC-Behandlungsanlage bzw. Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage, die bereits einer Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 unterliegt, zu qualifizieren war. Somit war bereits nach bestehendem Recht die Beteiligung von Umweltorganisationen gemäß § 42 Abs. 1 Z 13 oder 14 AWG 2002 bei Verfahren betreffend dieser Anlagen möglich. Durch die legistische Klarstellung in § 37 Abs. 3 AWG 2002 wird sichergestellt, dass Verfahren (Erstgenehmigung, wesentliche Änderung) betreffend Seveso-Betriebe jedenfalls im ordentlichen Verfahren gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 abgeführt werden. Damit ist sichergestellt, dass die erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet.

Zu Abs. 4 Z 4:

Von der Z 4 sollen nur jene sonstigen Änderungen betreffend die anzuwendenden Methoden und die Sicherheitsmaßnahmen erfasst werden, die keiner Öffentlichkeitsbeteiligung bedürfen, aber der Genehmigungspflicht des Art. 23 der Abfallrahmenrichtlinie unterliegen.

Zu Abs. 5:

Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass die bestehende Möglichkeit des „Opt-Ins“ vom vereinfachten Verfahren bzw. Anzeigeverfahren in das ordentliche Genehmigungsverfahren von Antragstellern unter Ausnutzung der friedensstiftenden Funktion eines ordentlichen Genehmigungsverfahrens genutzt wird. Diese Möglichkeit erlaubt es dem Antragsteller Nachbarn, die schon im Vorfeld Einwände vorbrachten, bereits im Stadium des Genehmigungsverfahrens aktiv in den Genehmigungsprozess einzubinden. Auf diesem Weg können Konflikte, die anderweitig häufig durch zeit- und kostenintensive Verfahren betreffend die Verfahrenswahl oder auch durch Anzeigen betreffend nachträglicher Auflagen ausgetragen werden, bereits frühzeitig gelöst werden. Diese Vorteile soll der Antragsteller auch für Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nutzen können.

Zu Z 7 (§ 40 Abs. 1b):

Analog der Regelungen der Gewerbeordnung 1994 und der Regelungen des UVP-G 2000 soll auch im AWG 2002 im Hinblick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-137/14 vom 15. Oktober 2015 eine Zustellfiktion für Umweltorganisationen gemäß § 42 Abs. 1 Z 13 und/oder Z 14 AWG 2002 eingeführt werden. Die Zustellfrist für Umweltorganisationen soll ab dem Zeitpunkt der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde berechnet werden. Zweckmäßigerweise sollte das Kundmachungsdatum von der Behörde in der Kundmachung angeführt werden.

Zu Z 8 (§ 40a samt Überschrift):

Die wesentlichen Inhalte von Bescheiden gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 sollen sich inhaltlich an jener Kurzinformation orientieren, die nach § 40 AWG 2002 für die Öffentlichkeitsbeteiligungen für IPPC-Behandlungsanlagen und Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen zu veröffentlichen ist (Projektwerber, Standort, Projektname und kurze Beschreibung des Projektes, Datum der Kundmachung). In der Kundmachung soll darauf hingewiesen werden, bei welcher Behörde ab welchem Zeitpunkt und wie lange Einsicht in den Verwaltungsakt gewährt wird. Weiters soll die Kundmachung Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit enthalten. Die Zustellfrist für Umweltorganisationen soll ab dem Zeitpunkt der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde berechnet werden.

Im Sinne der Einheitlichkeit soll diese Bestimmung im Hinblick auf die jeweiligen Fristen auch in Einklang mit jenen des UVP-G 2000 bzw. jenen der Ediktsbestimmungen des AVGs (vgl. auch § 7 Abs. 4 VwGVG) stehen.

Aufgenommen werden soll eine Zustellfiktion für jene Verfahren betreffend Behandlungsanlagen des § 37 Abs. 1 AWG 2002, die einer Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus unterliegen. Durch die Kundmachung der wesentlichen Inhalte eines Bescheides mitsamt den Informationen über die Öffentlichkeitsbeteiligung soll der Bescheid binnen zwei Wochen ab Kundmachung gegenüber Umweltorganisationen als zugestellt gelten. Das Recht auf Einsicht in den Verwaltungsakt, insbesondere die Einsicht in den Bescheid selbst, soll den Beteiligten in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

Zu Z 9 bis 12 (§ 42 Abs. 1 Z 13, Abs. 1a, Abs. 3 samt Überschrift):Zu Abs. 1 Z 13:

Die erforderlichen legislativen Anpassungen hinsichtlich der Seveso-Betriebe und hinsichtlich des Zulassungsbereichs einer Umweltorganisation sollen vorgenommen werden.

Zu Abs. 1a:

Analog der Regelungen der Gewerbeordnung 1994 sollen auch im AWG 2002 Präzisierungen zur Geltendmachung von Einwendungen von Umweltorganisationen getroffen werden.

Zu Abs. 3:

Im Sinne der Einheitlichkeit soll auf den Begriff der Umweltorganisationen des § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 und auf deren örtliche Anerkennung, nach dem Modell des Bundesgesetzes über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG), BGBl. I Nr. 55/2009, zurückgegriffen werden. Diesem Adressatenkreis soll zur Ausübung seiner Rechte im Einklang mit den Anforderungen des Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus eine nachträgliche Rechtsmittelbefugnis eingeräumt werden. Inhaltlich sind Umweltorganisationen in ihren Einwendungen auf Rechtswidrigkeiten wegen der Verletzung von unionsrechtlichen Umweltschutzvorschriften (insbesondere Abfallrahmenrichtlinie) eingeschränkt. Der im Anerkennungsbescheid ausgewiesene Zulassungsbereich soll auch für die Rechtsmittellegitimation des AWG 2002 ausschlaggebend sein.

Zu Z 13 (§ 78c samt Überschrift):

Nach dem Vorbild des deutschen Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG), BGBl. I S. 2816, soll eine Übergangsbestimmung für die Rechtsmittellegitimation von Umweltorganisationen bei Altbescheiden geschaffen werden.

Zur Änderung des Immissionsschutzgesetzes – Luft**Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
Vorhabensart:	Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr:	2018
Inkrafttreten/	2018
Wirksamwerden:	

Vorblatt**Problemanalyse**

Für Richtlinien, die die Eindämmung und Reduzierung der Luftverschmutzung und damit den Schutz der menschlichen Gesundheit bezwecken, ergibt sich aus der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs, dass sich unmittelbar betroffene Personen auf zwingende Bestimmungen des Unionsrechts berufen können müssen (unionsrechtlich garantierter Gesundheitsschutz des Einzelnen). Daraus folgt, dass Personen, die von der Gefahr einer Überschreitung der unionsrechtlich durch die Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, ABl. Nr. L 152 vom 21.5.2008 S. 1 vorgegebenen Grenzwerte unmittelbar betroffen sind, bei den zuständigen Behörden – gegebenenfalls unter Anrufung der zuständigen Gerichte – erwirken können müssen, dass beim Vorliegen einer solchen Gefahr ein Luftqualitätsplan erstellt wird (EuGH 25.07.2008, C-237/07, *Dieter Janecek*; 19.11.2014, C-404/13, *Client Earth*). Der Verwaltungsgerichtshof ist der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes gefolgt und hat die Zulässigkeit des Antrags auf Erstellung oder Ergänzung von Programmen in Bezug auf inhaltlich langfristig wirksame Maßnahmen zur Einhaltung der unionsrechtlich vorgegebenen Grenzwerte dem Grunde nach bejaht (VwGH 28.05.2015, Ro 2014/07/0096; 09.02.2018, Ra 2015/07/0074). Unter Bezugnahme auf die Rs C-664/15, *Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation* und die Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in

Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention), BGBl. III Nr. 88/2005, hat der VwGH erkannt, dass neben unmittelbar betroffenen natürlichen Personen auch Umweltorganisationen, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, grundsätzlich legitimiert sind, einen Antrag auf Erstellung oder Ergänzung eines Programms zu stellen.

Ziel(e)

Aufgrund der unionsrechtlichen Verpflichtung und der dazu ergangenen Judikatur sollen die Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) betreffend Programme gemäß § 9a geändert bzw. ergänzt werden, um unmittelbar von Grenzwertüberschreitungen betroffenen natürlichen Personen und den nach nationalem Recht anerkannten Umweltorganisation zu ermöglichen, die Erstellung, Evaluierung und Umsetzung von Luftqualitätsplänen (im IG-L gemäß § 9a als Programm bezeichnet) gerichtlich überprüfen zu lassen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Unmittelbar betroffenen natürlichen Personen und nach nationalem Recht anerkannten Umweltorganisationen soll es nach den Bestimmungen des IG-L möglich sein, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften betreffend die Erstellung und Überarbeitung von Programmen zur Einhaltung der unionsrechtlich vorgegebenen Grenzwerte sowohl inhaltlich als auch in Bezug auf ihr gesetzeskonformes Zustandekommen gerichtlich prüfen zu lassen. Sie können im Falle von Überschreitungen der unionsrechtlich vorgegebenen Grenzwerte verlangen, dass im Rahmen der Programme angemessene und schlüssige Politiken und Maßnahmen geplant oder eingeführt werden, die in ihrer Gesamtheit geeignet sind, den Zeitraum der Nichteinhaltung der Grenzwerte so kurz wie möglich zu halten.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt, der Lebensqualität sowie Schutz vor ionisierender Strahlung“ der Untergliederung 43 Umwelt, Energie und Klima im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Es sind in allen Bundesländern Programme gem. § 9a IG-L in Kraft. Es ist davon auszugehen, dass sich Umweltorganisationen und betroffene Bürgerinnen und Bürger an der Erstellung und vor allem auch an jeder künftigen Evaluierung eines Programms beteiligen sowie die Möglichkeit, Programme gerichtlich überprüfen zu lassen, wahrnehmen werden. Finanzielle Auswirkungen ergeben sich für die Länder vor allem aufgrund der Verpflichtung zur Erstellung von Bescheiden, mit denen über die Berücksichtigung einer abgegebenen Stellungnahme des Antragstellers im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Programmerstellung oder -evaluierung sowie über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erstellung oder Evaluierung eines Programmes abgesprochen wird.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Novelle dient der Umsetzung der Judikatur des EuGH und des VwGH sowie der relevanten Bestimmungen über den Zugang zu Gericht der Aarhus-Konvention im Bereich des Luftreinhalterechts.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1143753225).

Erläuterungen

Besonderer Teil

Zu Z 1 bis Z 5 (§ 9a Abs. 1, 1a, 6, 9, 11, 12 und 13):

Das Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention), BGBl. III Nr. 88/2005 in der jeweils geltenden Fassung, bestimmt hinsichtlich des Zugangs zu Gerichten, dass Mitglieder der Öffentlichkeit – sofern sie etwaige im innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen – berechtigt sind, Verstöße gegen das Umweltrecht geltend zu machen (vgl. Art. 9 Abs. 3 leg. cit.). In Verbindung mit Art. 47 der Grundrechtecharta (GRC), ABl. Nr. C 364 vom 18.12.2000 S. 1 ist der Öffentlichkeit insbesondere der Zugang zu einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren von Handlungen und Unterlassungen, die gegen umweltbezogene Bestimmungen verstoßen, zu ermöglichen (vgl. EuGH 20.12.2017, C-664/15, *Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation*, Rn. 45).

Für Richtlinien, die die Eindämmung und Reduzierung der Luftverschmutzung und damit den Schutz der menschlichen Gesundheit bezwecken, ergibt sich aus der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs, dass sich Personen, die von einer den Mitgliedstaaten durch eine Richtlinie auferlegte Verpflichtung unmittelbar betroffen sind, auf zwingende Bestimmungen des Unionsrechts berufen können müssen (unionsrechtlich garantierter Gesundheitsschutz des Einzelnen). Daraus folgt, dass Personen, die von der Gefahr einer Überschreitung der unionsrechtlich durch die Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, ABl. Nr. L 152 vom 21.5.2008 S. 1 (Luftqualitäts-RL) vorgegebenen Grenzwerte unmittelbar betroffen sind, bei den zuständigen Behörden – gegebenenfalls unter Anrufung der zuständigen Gerichte – erwirken können müssen, dass beim Vorliegen einer solchen Gefahr ein Luftqualitätsplan gemäß Art. 23 der Luftqualitäts-RL (im IG-L als Programm bezeichnet) erstellt wird (vgl. EuGH 25.07.2008, C-237/07, *Dieter Janecek*, Rn. 37 ff; 19.11.2014, C-404/13, *Client Earth*, Rn. 55 f).

Als Mitglieder der Öffentlichkeit im Sinne von Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention sind neben betroffenen Einzelnen vor allem auch Umweltorganisationen zu verstehen (vgl. EuGH 08.03.2011, C-240/09, *Lesoochránárske zoskupenie VLK*, Rn. 51). Umweltorganisationen können auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der jeweils geltenden Fassung, durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus mit Bescheid anerkannt werden. Es ist naheliegend, dass auf die nach dem UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen abgestellt wird (so auch der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 19.02.2018, Ra 2015/07/0074, Rn. 66) und das Modell des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes (B-UHG), BGBl. I Nr. 55/2009, herangezogen wird (vgl. § 11 Abs. 1 letzter Satz leg. cit.).

Der Verwaltungsgerichtshof folgt der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in den Rs *Dieter Janecek* und *Client Earth*. Er hat die Zulässigkeit des Antrags auf Erstellung oder Ergänzung von Programmen in Bezug auf inhaltlich langfristig wirksame Maßnahmen zur Einhaltung der unionsrechtlich vorgegebenen Grenzwerte dem Grunde nach bejaht, sofern keine Fristverlängerung gemäß Art. 22 der Luftqualitäts-RL vorliegt, der betreffende Grenzwert überschritten ist und der Antragsteller von der Überschreitung unmittelbar betroffen ist (vgl. VwGH 28.05.2015, Ro 2014/07/0096, Pkt. 4.2.). Unter Bezugnahme auf die Rs *Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation* hat der VwGH erkannt, dass neben unmittelbar betroffenen natürlichen Personen auch Umweltorganisationen, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, grundsätzlich legitimiert sind, einen Antrag auf Erstellung oder Ergänzung eines Programms zu stellen (vgl. VwGH 19.02.2018, Ra 2015/07/0074).

Von der Überschreitung eines Grenzwerts unmittelbar betroffenen natürlichen Personen sowie nach UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung wird das Recht eingeräumt, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften betreffend die Erstellung und Überarbeitung von Programmen zur Einhaltung der unionsrechtlich vorgegebenen Grenzwerte sowohl inhaltlich als auch in Bezug auf ihr gesetzeskonformes Zustandekommen gerichtlich prüfen zu lassen. Sie können im Falle von Überschreitungen der unionsrechtlich vorgegebenen Grenzwerte verlangen, dass im Rahmen der Programme angemessene und schlüssige Politiken und Maßnahmen geplant oder eingeführt werden, die in ihrer Gesamtheit geeignet sind, den Zeitraum der Nichteinhaltung der Grenzwerte so kurz wie möglich zu halten. Dabei ist der Ermessensspielraum zu beachten, der dem Landeshauptmann bei der Festlegung von Maßnahmen zukommt. Der Europäische Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass Luftqualitätspläne (im IG-L als Programm bezeichnet) nur auf der Grundlage eines

Ausgleichs zwischen dem Ziel der Verringerung der Gefahr der Luftverschmutzung und den verschiedenen betroffenen öffentlichen und privaten Interessen erstellt werden können (vgl. EuGH 19.11.2014, C-404/13, *Client Earth*, Rn. 57; 05.04.2017, C-488/15, *Europäische Kommission/Republik Bulgarien*, Rn. 106 ff; 22.02.2018, C-336/16, *Europäische Kommission/Republik Polen*, Rn. 93). Darüber hinaus kann gerichtlich geprüft werden, ob in einem bereits bestehenden Programm vorgesehene Maßnahmen gemäß dem 4. Abschnitt mit Verordnung gemäß § 10 vorgeschrieben wurden (vgl. VwGH 28.05.2015, Ro 2014/07/0096, Pkt. 7.).

Der vom Landeshauptmann gemäß Abs. 1a zu erlassende Bescheid über die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung einer im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebenen Stellungnahme bei der Erstellung oder Überarbeitung eines Programms, stellt den Anknüpfungspunkt für das in Abs. 12 eingeräumte Beschwerderecht des rechtsschutzlegitimierten Personenkreises in Bezug auf den Inhalt und das Zustandekommen des (überarbeiteten) Programms dar. Voraussetzung für das Antragsrecht ist neben der unmittelbaren Betroffenheit des Antragstellers die fristgerechte Abgabe einer Stellungnahme gemäß Abs. 1a. Ein Antrag ist zulässig, wenn die zur Einhaltung der Grenzwerte gesetzten Schritte nicht so erfolgreich sind, dass der Zeitraum der Nichteinhaltung im Sinne des Art. 23 der Luftqualitäts-RL so kurz wie möglich gehalten werden kann. Der Landeshauptmann hat mit Bescheid insbesondere festzustellen, inwieweit der Stellungnahme des Antragstellers im erstmalig erstellten oder überarbeiteten Programm Rechnung getragen wurde und insbesondere im Sinne der nachfolgenden gerichtlichen Überprüfbarkeit Angaben darüber zu machen, aus denen hervorgeht, weshalb die im (überarbeiteten) Programm vorgesehenen Maßnahmen in ihrer Gesamtheit geeignet sind, den Zeitraum der Nichteinhaltung der Grenzwerte so kurz wie möglich zu halten.

Weiters besteht für die von der Überschreitung eines Grenzwerts unmittelbar betroffenen natürlichen Personen sowie die nach UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung die Möglichkeit, bei Säumnis des Landeshauptmanns die Erstellung oder Überarbeitung eines Programms zu beantragen, wenn die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen für die Erstellung oder Überarbeitung eines Programms vorliegen (vgl. Abs. 11). Dem Antrag können Vorschläge für Maßnahmen gemäß Abs. 3 angefügt werden. Zudem kann, soweit ein Programm bereits erstellt wurde, die Erlassung einer Verordnung gemäß § 10 beantragt werden, wenn die entsprechende Maßnahme, die gemäß dem 4. Abschnitt mit Verordnung anzuordnen ist, im Programm enthalten ist und die Verordnung noch nicht erlassen wurde. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen hat der Landeshauptmann unverzüglich die entsprechenden Verfahrensschritte zu setzen, um das Programm gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu erstellen oder zu überarbeiten sowie gegebenenfalls die beantragten Maßnahmen mit Verordnung gemäß § 10 anzuordnen. Liegen die Voraussetzungen für die Erstellung oder Überarbeitung eines Programms nicht vor, hat der Landeshauptmann mit Bescheid festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Erstellung oder Überarbeitung des Programms im Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorliegen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass wegen der Relevanz der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung auch der Fall eintreten kann, dass ein ursprünglich zulässiger Antrag durch eine Änderung der Sachlage unzulässig wird und zurückzuweisen ist (vgl. VwGH 28.05.2015, Ro 2014/07/0096, Pkt. 8.). Wurden im Rahmen des Antrags auf Erstellung oder Überarbeitung des Programms Maßnahmen gemäß Abs. 3 vorgeschlagen und sind diese insbesondere im Lichte der in §9b normierten Grundsätze für die Erstellung von Programmen ungeeignet, hat der Landeshauptmann darüber im zu erlassenden Bescheid entsprechende Feststellungen zu treffen, die eine gerichtliche Prüfung ermöglichen. Wurde die Erlassung einer Verordnung gemäß § 10 beantragt und liegen die Voraussetzungen für ihre Erlassung nicht vor, hat der Landeshauptmann ebenso mit Bescheid die entsprechenden Feststellungen zu treffen.

Gegen die gemäß Abs. 1a, Abs. 6 iVm Abs. 1a und Abs. 11 vom Landeshauptmann innerhalb der in § 73 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, normierten Frist zu erlassenden Bescheide kann gemäß Abs. 12 Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen einzubringen (vgl. § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013). Auch in diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass wegen der Relevanz der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung der Fall eintreten kann, dass ein ursprünglich zulässiger Antrag durch eine Änderung der Sachlage unzulässig wird und zurückzuweisen ist (vgl. VwGH 28.05.2015, Ro 2014/07/0096, Pkt. 8.).

Voraussetzung für das Antrags oder Beschwerderecht und damit den Zugang zu einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren natürlicher Personen ist deren unmittelbare Betroffenheit, die sich in einer konkreten Gefährdung der Gesundheit des Antragstellers bzw. Beschwerdeführers aufgrund einer Grenzwertüberschreitung, die sich in einen zeitlichen und räumlichen Bezug setzen lässt, manifestieren muss. Grundsätzlich sind alle in einem Gebiet lebenden Personen von Überschreitungen eines Grenzwerts

unmittelbar betroffen. Konkret ist die unmittelbare Betroffenheit anhand ihres räumlichen und zeitlichen Aspekts zu beurteilen. Für den räumlichen Aspekt genügt es, nicht nur vorübergehend im betroffenen Gebiet zu leben oder zu arbeiten. Für die Beurteilung sind die Messwerte von Messstellen, die gemäß § 4 iVm den Bestimmungen der Verordnung über das Messkonzept zum IG-L (IG-L-Messkonzeptverordnung 2012), BGBl. II Nr. 127/2012 in der jeweils geltenden Fassung, repräsentativ für das jeweilige Untersuchungsgebiet, in dem der Wohnort oder der Arbeitsplatz gelegen ist, heranzuziehen. Der zeitliche Bezug der Beurteilung der Betroffenheit setzt je nach Grenzwert einen Überblick über den jeweils für die Berechnung des Grenzwerts heranzuziehenden Zeitraum voraus. So bedarf beispielsweise die Beurteilung, ob eine Überschreitung eines Jahresmittelwerts vorliegt, einen Überblick über ein gesamtes Kalenderjahr (vgl. VwGH 28.05.2015, Ro 2014/07/0096, Pkt. 5; hinsichtlich der zeitraumbezogenen Anforderungen an Messdaten vgl. auch VwGH 25.10.2017, Ro 2017/07/0021). Natürliche Personen haben im Rahmen des Antragsrechts gemäß Abs. 1a, Abs. 6 iVm Abs. 1a und Abs. 11 sowie des daran anknüpfenden Beschwerderechts gemäß Abs. 12 jeweils Umstände anzuführen, die ihre persönliche Betroffenheit darlegen, um die Beurteilung ihrer Antrags- bzw. Rechtsmittellegitimation zu ermöglichen (vgl. Abs. 13).

Zu Z 6 (§ 30 Abs. 1):

Die Änderung ist durch die Korrektur eines legistischen Versehens bedingt, das im Zuge der Novellierung durch BGBl. I Nr. 58/2017 unterlaufen ist.

Zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
Vorhabensart:	Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr:	2018
Inkrafttreten/	2018
Wirksamwerden:	

Vorblatt

Problemanalyse

Aus dem Urteil des EuGH vom 20.12.2017 in der Rs C 664/15 „Protect“ ergibt sich, dass Umweltorganisationen in Bewilligungsverfahren für Vorhaben, die das Verschlechterungsverbot betreffen können, Beteiligungs- bzw. Anfechtungsrechte einzuräumen sind.

Die Europäische Kommission hat gegenüber der Republik Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren hinsichtlich einer bestehenden unionsrechtlichen Verpflichtung zur Umsetzung, insbesondere von Art. 9 Abs. 3 der Aarhus Konvention (nachträgliches Anfechtungsrecht), eingeleitet.

Ziel(e)

Aufgrund dieser unionsrechtlichen Verpflichtung sollen die Bezug habenden Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 geändert werden, um es einer nach nationalem Recht anerkannten Umweltorganisation zu ermöglichen, sich in einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren sowie in Genehmigungsverfahren, in dem wasserrechtliche Bestimmungen mit angewendet werden, zu beteiligen und den verfahrensabschließenden Bescheid, vor dem Hintergrund eine Verschlechterung des Zustandes eines Gewässers zu verhindern, anzufechten.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Einer nach nationalem Recht anerkannten Umweltorganisation soll es nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes möglich sein, sich in einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren sowie in Genehmigungsverfahren, in dem wasserrechtliche Bestimmungen mit angewendet werden, zu beteiligen bzw. den verfahrensabschließenden Bescheid, vor dem Hintergrund eine Verschlechterung des Zustandes eines Gewässers zu verhindern, anzufechten.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Nachhaltige Sicherung der Wasserressourcen sowie nachhaltige Stärkung der Nutz- Schutz- Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes als Lebensgrundlagen und Lebensräume für Mensch und Natur“ der Untergliederung 42 Landwirtschaft, Natur und Tourismus im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Nach ersten Einschätzungen ist in den nächsten Jahren von 25 bis 30 Projekten in den Sektoren Energie und Hochwasserschutz auszugehen, bei denen negative Auswirkungen auf den Gewässerzustand in Form einer Verschlechterung mindestens einer Qualitätskomponente eintreten könnten.

Auf dieser Grundlage wird für den Zeitraum von fünf Jahren bundesweit mit drei bis sechs Bewilligungsanträgen für Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand im Sinne des § 104a WRG 1959 pro Jahr gerechnet. Für diese Vorhaben sind bereits nach der geltenden Rechtslage wasserrechtliche Verfahren durchzuführen. Vermutlich wird nicht in allen diesen Fällen eine Beteiligung von Umweltorganisationen im verwaltungsbehördlichen Verfahren erfolgen bzw. von diesen eine Beschwerde an ein Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In Hinblick auf die geringe Anzahl zu erwartender Fälle bzw. unter Bedachtnahme auf Art.6 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften kann entsprechend dem Handbuch des BMF zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung von einer Berechnung der geringfügigen finanziellen Auswirkungen abgesehen werden.

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Die Auswirkungen von zur wasserrechtlichen Bewilligung beantragten Vorhaben auf den Gewässerzustand werden bereits im Verfahren von Amts wegen geprüft. Aus der Beteiligung von Umweltorganisationen am Verfahren bzw. durch die Möglichkeit der Erhebung einer nachprüfenden Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht können sich darüber hinaus vertiefte Prüfungen einzelner Fragestellungen in Zusammenhang mit der Verpflichtung, einen Verstoß gegen § 104a WRG 1959 zu verhindern, ergeben und positive Effekte für die Gewässer zB durch zusätzliche Auflagen bewirkt werden.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Novelle dient der Umsetzung des Übereinkommens von Aarhus im Bereich des Wasserrechts.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1771743052).

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

Mit Urteil des EuGH vom 20.12.2017 in der Rs C 664/15 „Protect“ hat dieser ausgesprochen, dass vor dem Hintergrund der Einhaltung der Vorschriften der Wasserrahmen-RL 2000/60, insbesondere des Verschlechterungsverbots, innerstaatlich anerkannte Umweltorganisationen Beteiligungs- bzw. Anfechtungsrechte in wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren haben müssen.

Mit der gegenständlichen Novelle werden den Umweltorganisationen, als Mitgliedern der Öffentlichkeit nach Art. 2 des Übereinkommens von Aarhus, Beteiligungs- und Anfechtungsrechte im Zusammenhang mit wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren eingeräumt.

Dieses Recht besteht für Umweltorganisationen die nach dem UVP-G 2000 anerkannt sind, jeweils im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung.

Damit ist für alle Verfahren, die in Umsetzung der Wasserrahmen-RL 2000/60 durchgeführt werden, gewährleistet, dass sich eine anerkannte Umweltorganisation etwa im Fall, wenn das Vorhaben im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. b des Übereinkommens von Aarhus eine erhebliche negative Auswirkung auf den Gewässerzustand haben könnte, bereits im Verfahren beteiligen kann und ihr ein Anfechtungsrecht bezüglich des verfahrensabschließenden Bescheides zukommt. Insofern kann eine Umweltorganisation zur Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit am Gewässerschutz beitragen.

Auch im Fall, in dem erhebliche negative Auswirkungen auf den Gewässerzustand ausgeschlossen werden können, steht einer anerkannten Umweltorganisation das Recht zu, gegen Bescheide bezüglich Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand, die möglicherweise gegen die Verpflichtung des § 104a WRG 1959 verstoßen, ein Rechtsmittel zu ergreifen. Somit ist auch in diesen Fällen zur Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit am Gewässerschutz ein Zugang zu einem Verwaltungsgericht und dadurch ein effektiver gerichtlicher Rechtsschutz gewährleistet.

Besonderer Teil

zu Z 1 (§ 102 Abs. 2):

Der EuGH hat in der Rs „Protect“ unter der Schwelle der erheblichen Umweltauswirkung, für die das Regelwerk der Umweltverträglichkeitsprüfung Geltung hat, eine Unterscheidung dahingehend getroffen, wonach ein Vorhaben das zu einer Verschlechterung im Sinne der Wasserrahmen-RL 2000/60 (Artikel 4) führen könnte, auch eine im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Buchst. b des Übereinkommens von Aarhus erhebliche negative Auswirkung auf den Gewässerzustand haben könnte. In einem solchen Fall sind anerkannte Umweltorganisationen zur Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit am Gewässerschutz im Verfahren zu beteiligen.

Beteiligt sich eine anerkannte Umweltorganisation am Verfahren, so können von dieser als Beitrag zur Sachverhaltsfeststellung, insbesondere Stellungnahmen zum Vorhaben abgegeben oder eigene Gutachten vorgelegt werden.

Die Beteiligung einer Umweltorganisation bereits im Verfahren hat den Vorteil, dass möglichst frühzeitig Stellungnahmen etwa hinsichtlich einer möglichen Versagung oder Abänderung einer Bewilligung eines Vorhabens vorgebracht werden können, die in der Entscheidung der Behörde zu berücksichtigen sind.

Der anerkannten Umweltorganisation sind zu diesem Zweck die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Eine Zustandsverschlechterung (Art. 4 WRRL) kann nach dem EuGH (Rs „Protect“) sowohl eine erhebliche negative Auswirkung auf ein Gewässer bzw. auf die Umwelt haben als auch unter der Schwelle einer erheblichen negativen Auswirkung liegen.

Mit der neu eingefügten Ergänzung in § 102 Abs. 2 WRG 1959 wird den anerkannten Umweltorganisationen ausdrücklich das Recht eingeräumt sich am Verfahren zu beteiligen, wenn erhebliche negative Auswirkungen auf Gewässer zu erwarten sein könnten. Dies betrifft auch Fälle, in denen zu klären ist, ob erhebliche negative Auswirkungen auf Gewässer gegeben sein könnten.

zu Z 2 (§ 102 Abs. 3):

Das Übereinkommen von Aarhus gewährt der Öffentlichkeit u. a. das Recht, sich „effektiv während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens“ zu beteiligen (Art. 6 Abs. 3), insbesondere, „alle von ihr für die geplante Tätigkeit als relevant erachteten Stellungnahmen, Informationen, Analysen oder Meinungen in Schriftform vorzulegen oder gegebenenfalls während einer öffentlichen Anhörung oder Untersuchung mit dem Antragsteller vorzutragen“ (Art. 6 Abs. 7 des Übereinkommens). Die Beteiligung der Öffentlichkeit soll frühzeitig erfolgen, „zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann“ (Art. 6 Abs. 4 des Übereinkommens von Aarhus; vgl. auch EuGH Rs „Protect“, Rz 63).

Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung ist bei der Entscheidung der Behörde angemessen zu berücksichtigen (Art. 6 Abs. 8 des Übereinkommens).

Anerkannte Umweltorganisationen können sich somit zur Wahrung des Gewässerschutzes bereits im Verfahren beteiligen.

Beteiligt sich eine anerkannte Umweltorganisation am Verfahren, so können speziell von dieser etwa Stellungnahmen zum Vorhaben als Beitrag zur Sachverhaltsfeststellung abgegeben oder eigene Gutachten vorgelegt werden.

Die Beteiligung einer Umweltorganisation bereits im Verfahren hat den Vorteil, dass möglichst frühzeitig Stellungnahmen etwa hinsichtlich einer möglichen Abänderung eines Vorhabens bzw. der geplanten Bewilligung vorgebracht werden können, die in der Entscheidung der Behörde zu berücksichtigen sind (zB. Vorschreibung von behördlichen Auflagen).

zu Z 3 (§ 102 Abs. 5):

Art. 9 Abs. 2 und Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus fordern eine gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit im Zusammenhang mit Entscheidungen von Behörden.

Die Umweltorganisation ist im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung berechtigt, Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben, um einen möglichen Verstoß eines wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides gegen die Verpflichtung, insbesondere eine Verschlechterung des Zustandes der Gewässer zu verhindern, geltend zu machen (vgl. EuGH Rs „Protect“).

Die Möglichkeit für eine anerkannte Umweltorganisation einen Verstoß gegen die Verpflichtung des § 104a WRG 1959 zu verhindern, umfasst unter anderem die Fragen:

1. ob eine Verschlechterung infolge eines Vorhabens zu erwarten ist. Prüft eine Behörde den Fall einer Zustandsverschlechterung im Genehmigungsverfahren und kommt zu dem Schluss, dass eine Zustandsverschlechterung infolge eines Projektes nicht zu erwarten ist, so hätte die Umweltorganisationen das Recht dieses Ergebnis anzufechten.
2. ob die Verschlechterung auch eine erhebliche negative Auswirkung auf den Gewässerzustand bewirken könnte. Kommt die Behörde in ihrer Entscheidung zu dem Ergebnis, dass in Folge eines Projektes eine Zustandsverschlechterung eintritt die keine erhebliche negative Auswirkung auf den Zustand der betreffenden Gewässer hat, so die Umweltorganisation das Recht diese Entscheidung insofern anzufechten, als sie die behördliche Entscheidung, es würden keine erheblichen negativen Auswirkungen auftreten, mit der nun eingeräumten nachträglichen Anfechtungsmöglichkeit aufgreifen kann.
3. ob die Behörde den Abwägungsprozess der zur Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 104a Abs. 2 WRG 1959 geführt hat, gesetzeskonform durchgeführt hat.

Da der EuGH in der Rs C 664/15 („Protect“) davon ausgeht, dass auch in Fällen in denen behördlich keine Prüfung der Frage einer Zustandsverschlechterung durchgeführt wird, eine Umweltorganisation dennoch die Frage einer allfälligen Verschlechterung aufgreifen können muss, wird einer Umweltorganisation das Recht eingeräumt, die Unterlassung der Prüfung einer Zustandsverschlechterung aufzugreifen.

zu Z 4 (§ 104 Abs. 1 lit. b):

Bereits bei der vorläufigen Überprüfung hat die Behörde im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung zu prüfen, ob eine erhebliche negative Auswirkung im Sinn Artikel 9 Abs.2 der Aarhus Konvention auf den Gewässerzustand durch ein Vorhaben eintreten kann. Wenn die Vorprüfung einen derartigen Fall der Verschlechterung ergibt, so sind nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen als Beteiligte dem Verfahren beizuziehen (§ 102 Abs. 2 WRG 1959).

zu Z 5 (§ 104 Abs. 5):

Die Schwelle für das nachträgliche Anfechtungsrecht ist insbesondere das Verbot den Zustand eines Gewässers zu verschlechtern.

Eine Verschlechterung des Gewässerzustandes liegt dann vor, wenn der Zustand des Gewässers bleibend verschlechtert wird; das Gewässer somit die Fähigkeit verliert, sich in Folge eines Vorhabens in kurzer Zeit so weit zu regenerieren, dass ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand zumindest annähernd als gleichwertig zu bewerten ist.

Nicht als Verschlechterung eingestuft werden können nachteilige Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für das betreffende Gewässer als normal gelten oder nachteilige Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind, sowie vorübergehende kleinräumige negative Auswirkungen.

Eine negative (erhebliche) Auswirkung ist anhand des IST-Zustandes im Vergleich zum Zielzustand im Zeitpunkt der Entscheidung zu beurteilen.

Fällt ein Wasserkörper für einen längeren Zeitraum in den „mäßigen“ Zustand oder darunter („unbefriedigend“, „schlecht“) ist jedenfalls von einer erheblichen negativen Auswirkung auf den Gewässerzustand auszugehen.

Schädigungen eines Gewässers, die sich auf die menschliche Gesundheit auswirken, sind von den in § 104 Abs. 5 genannten Fällen im Sinne einer dann vorliegenden erheblichen negativen Auswirkung bereits mitumfasst.

Nicht als erheblich negative Auswirkung auf den Gewässerzustand eingestuft werden kann etwa die Verschlechterung einer unterstützenden Qualitätskomponente per se (hydromorphologische oder chemisch-physikalische QK) von „sehr gut“ auf „gut“, ohne Verschlechterung des ökologischen Gesamtzustands.

Ergänzend darf darauf hingewiesen werden, dass von der Rechtsprechung des EuGH, wann eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers gegeben ist, nicht nur Neuanlagen betroffen sind, sondern z. B. auch Verfahren zur Änderung der Wasserbenutzung oder der der Benutzung dienenden Anlagen. Bei diesen Verfahren ist, sowie auch bei Wiederverleihungen, von einer faktischen Belastung (Zustand unter Berücksichtigung der bestehenden Anlage) auszugehen. Im Fall der Wiederverleihung wird auf § 21 Abs. 3 WRG 1959 hingewiesen, wonach bis zum Abschluss des Wiederverleihungsverfahrens bestehende Bewilligungen aufrecht bleiben (d.h. der Ablauf der Bewilligungsdauer ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt. Dies gilt auch für die Dauer der Verfahren vor den Höchstgerichten).

zu Z 6 (§ 107 Abs. 1):

Bereits derzeit werden in Verfahren zur Bewilligung von Vorhaben nach dem WRG 1959 auch Beteiligte von einem Vorhaben nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes informiert. Die Verfahren, bei denen eine mündliche Verhandlung stattfinden soll, sind nach der speziellen Kundmachungsvorschrift des § 107 Abs. 1 WRG 1959 von der Behörde bekannt zu geben.

Für Verfahren mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer, die nicht durch die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung fortgesetzt werden, wird mit der Novelle die Möglichkeit einer Kundmachung im Internet bzw. auf einer elektronischen Plattform geschaffen. Diese Kundmachung hat die gemäß § 41 Abs. 2 AVG notwendigen Angaben zum Vorhaben zu beinhalten.

Ab dem Tag der Bereitstellung auf der elektronischen Plattform ist den anerkannten Umweltorganisationen Zugang zu den notwendigen Unterlagen zu gewähren.

zu Z 7 (§ 107 Abs. 3):

Für die Bereitstellung der verfahrensabschließenden Bescheide wird eine elektronische Plattform im Internet eingerichtet, die für anerkannte Umweltorganisationen zugänglich gemacht wird.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung im Internet soll eine Zustellfiktion greifen, damit aus Gründen der Rechtssicherheit die Rechtsmittelfrist zu laufen beginnen kann.

Beschwerden von Umweltorganisation sind binnen vier Wochen ab dem Tag der Zustellung schriftlich bei der Behörde einzubringen (vgl. § 7 VwGVG).

zu Z 8 (§ 145 Abs. 15):

Mit dieser Bestimmung wird anerkannten Umweltorganisationen die Möglichkeit gegeben eine Beschwerde gegen Bescheide zu erheben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle noch nicht rechtskräftig sind. In diesem Zusammenhang wird nach dem Vorbild des deutschen Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG), BGBl I S. 2816, eine Übergangsbestimmung für die Rechtsmittellegitimation von Umweltorganisationen bei Altbescheiden geschaffen.